

# KERZERS

Ihre Gemeinde – Ihre Partnerin



# REGLEMENT ÜBER DIE TRINKWASSER- VERTEILUNG

*Version 28.11.2020*

# Inhalt

.....	1
<b>1. Kapitel: Gegenstand</b> .....	<b>4</b>
Art. 1    Zweck und Anwendungsbereich .....	4
<b>2. Kapitel: Verteilung von Trinkwasser</b> .....	<b>4</b>
Art. 2    Grundsatz .....	4
Art. 3    Zusammenarbeit mit Verbänden .....	5
Art. 4    Verfahren für Konzessionserlangung .....	5
Art. 5    Konzessionsbedingungen .....	5
Art. 6    Konzessionsdauer .....	5
Art. 7    Drittverteiler von Trinkwasser .....	5
Art. 8    Anschlusspflicht in den Bauzonen .....	5
Art. 9    Aussergewöhnliche Bezüge durch Betriebe .....	6
Art. 10   Beginn und Ende der Trinkwasserverteilung .....	6
Art. 11   Einschränkung der Trinkwasserverteilung .....	6
Art. 12   Einschränkung der Trinkwassernutzung .....	6
Art. 13   Sanitäre Massnahmen .....	7
Art. 14   Trinkwasserabgabeverbot .....	7
Art. 15   Unberechtigter Wasserbezug .....	7
Art. 16   Störungen in der Trinkwasserverteilung .....	7
<b>3. KAPITEL: Trinkwasserinfrastrukturen und technische Installationen</b> .....	<b>7</b>
Art. 17   Überwachung .....	7
Art. 18   Leitungsnetz, Definition .....	7
Art. 19   Durchleitungsrechte für Haupt- und Versorgungsleitungen .....	7
Art. 20   Hydranten .....	8
Art. 21   Benutzung von Privatgrund .....	8
Art. 22   Schutz von öffentlichen Leitungen .....	8
Art. 23   Definition .....	8
Art. 24   Durchleitungsrecht .....	8
Art. 25   Installation .....	9
Art. 26   Art der Hausanschlussleitung .....	9
Art. 27   Erdung .....	9
Art. 28   Unterhalt und Erneuerung .....	9
Art. 29   Unbenutzte Hausanschlussleitungen .....	10
Art. 30   Installation .....	10
Art. 31   Nutzung des Wasserzählers .....	10
Art. 32   Standort .....	10

Art. 33	Technische Vorschriften .....	10
Art. 34	Ablesung .....	10
Art. 35	Kontrolle der Funktionsfähigkeit .....	11
Art. 36	Definition .....	11
Art. 37	Rückflussverhinderung .....	11
Art. 38	Nutzung von Wasser eigener Ressourcen, von Regen- und Grauwasser .....	11
<b>4.</b>	<b>KAPITEL: Finanzen .....</b>	<b>11</b>
Art. 39	Eigenwirtschaftlichkeit .....	11
Art. 40	Kostendeckung .....	12
Art. 41	Mehrwertsteuer .....	12
Art. 42	Vorfinanzierungen .....	12
Art. 43	Beteiligung WVK ausserhalb von Bauzonen .....	12
Art. 44	Anschlussgebühr .....	12
Art. 45	Wiederaufbau / Umbau .....	13
Art. 46	Vorzugslast .....	13
Art. 47	Abzug von der Anschlussgebühr .....	13
Art. 48	Jährliche Grundgebühr .....	13
Art. 49	Betriebsgebühr .....	14
Art. 50	Temporärer Wasserbezug .....	14
Art. 51	Übertragung der Zuständigkeit .....	14
Art. 52	Erhebung .....	14
Art. 53	Schuldner .....	14
Art. 54	Zahlungserleichterungen .....	15
Art. 55	Gesetzliches Grundpfandrecht .....	15
<b>5.</b>	<b>KAPITEL: Verzugszinsen .....</b>	<b>15</b>
Art. 56	Verzugszinsen .....	15
<b>6.</b>	<b>KAPITEL: Strafbestimmungen und Rechtsmittel .....</b>	<b>15</b>
Art. 57	Strafbestimmungen .....	15
Art. 58	Rechtsmittel .....	15
<b>7.</b>	<b>KAPITEL: Schlussbestimmungen .....</b>	<b>15</b>
Art. 59	Aufhebung bisherigen Rechts .....	15
Art. 60	Inkrafttreten .....	16
Art. 61	Revision .....	16
	Definitionen .....	17

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf

das Gesetz über das Trinkwasser vom 6. Oktober 2011 (TWG; SGF 821.32.1);  
das Reglement über das Trinkwasser vom 18. Dezember 2012 (TWR; SGF 821.32.11);  
das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG; SGF 710.1);  
das Ausführungsreglement zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 1. Dezember 2009 (RPBR; SGF 710.11);  
das Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980 (GG; SGF 140.1),

beschliesst:

## **1. Kapitel: Gegenstand**

### **Art. 1 Zweck und Anwendungsbereich**

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement regelt:

- a) die Verteilung von Trinkwasser auf dem Gemeindegebiet;
- b) die Verhältnisse zwischen der Gemeinde und den Bezüglern;
- c) die Verhältnisse zwischen der Gemeinde und den anderen auf dem Gemeindegebiet aktiven Verteilern.
- d) Die Finanzierung der Wasserversorgungsanlage

<sup>2</sup> Das Reglement gilt:

- a) für alle Bezüglern, die Trinkwasser von der Gemeinde beziehen;
- b) für jeden auf dem Gemeindegebiet aktiven Verteiler.

<sup>3</sup> Eigentümer von Bauten und Anlagen, die am Gemeindefnetz angeschlossen sind, gelten auch als Bezüglern.

## **2. Kapitel: Verteilung von Trinkwasser**

### **Art. 2 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Gemeinde gewährleistet die Verteilung von Trinkwasser in dem im Plan der Trinkwasserinfrastrukturen (PTWI) definierten Versorgungsperrimeter. Sie kann die Aufgabe Drittverteiler übertragen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann Trinkwasser ausserhalb der Bauzonen liefern namentlich, wenn zukünftige Bezüglern oder Nachbargemeinden darum ersuchen. In diesen Fällen sind die technischen und finanziellen Modalitäten zwischen der Gemeinde und den Bezüglern beziehungsweise zwischen den betroffenen Gemeinden zu regeln. Die Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes bleiben vorbehalten.

### **Art. 3 Zusammenarbeit mit Verbänden**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann zur Sicherstellung der Wasserversorgung vertragliche Vereinbarungen mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Gemeindeübereinkünfte, Gemeindeverbände) oder privatrechtlichen Körperschaften und Personenverbindungen abschliessen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Kerzers ist Mitglied des Wasserverbunds Grosses Moos WAGROM.

- a) sämtliches Trinkwasser wird vom WAGROM bezogen;
- b) der WAGROM betreibt und unterhält die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung.

### **Art. 4 Verfahren für Konzessionserlangung**

Die Gemeinde erteilt Installationsunternehmungen auf schriftliches Gesuch hin eine Konzession zur Ausführung von Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen.

### **Art. 5 Konzessionsbedingungen**

Der Gesuchsteller hat die nachfolgenden Bedingungen zu erfüllen:

<sup>1</sup> Der Bewerber um eine Installationskonzession hat sich über die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen auszuweisen.

<sup>2</sup> Die Konzession wird an den Gesuchsteller erteilt (an den Geschäftsführer oder den Geschäftsinhaber) wenn er:

- a) Inhaber des eidg. Meisterdiploms im Gas- und Wasserfach ist;
- b) in der Gemeinde oder innerhalb des durch den Gemeinderat genehmigten Rayons über eine Werkstätte verfügt, welche derart ausgerüstet ist, dass eine fachgerechte Ausführung der Leitungen und Installationen gewährleistet ist, insbesondere für das Verlegen von PE – Rohren;
- c) einen Reparatur- und Pickettdienst sicherstellt;
- d) über einen guten Leumund verfügt und bürgerlichen Ehren und Rechten steht;
- e) im Handelsregister eingetragen ist;
- f) seinen Geschäftssitz innerhalb des Rayons liegt (s. Anhang I).

### **Art. 6 Konzessionsdauer**

<sup>1</sup> Die Konzession gilt während fünf Jahren und muss vom Konzessionär vor Ablauf erneuert werden.

<sup>2</sup> Eine Konzession kann auch temporär für einen Auftrag erteilt werden.

### **Art. 7 Drittverteiler von Trinkwasser**

<sup>1</sup> Verteiler, die Wasser an Dritte abgeben, müssen sich bei der Gemeinde melden. Die Gemeinde führt eine Liste der Drittverteiler.

<sup>2</sup> In den Bauzonen müssen Drittverteiler einen Übertragungsvertrag haben.

<sup>3</sup> Die Gemeinde sorgt dafür, dass die Drittverteiler den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung genügen und dass diese dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW) regelmässig Trinkwasserprobenahmen zur Analyse einreichen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde meldet dem LSVW die Drittverteiler, die ihren Aufforderungen zur Konformisierung nicht nachkommen.

### **Art. 8 Anschlusspflicht in den Bauzonen**

In den Bauzonen muss der Grundstückeigentümer, sofern er nicht eigene Ressourcen besitzt, die genügend Trinkwasser liefern, das Trinkwasser von der Gemeinde oder von einem Drittverteiler

mit Übertragungsvertrag beziehen. In letzterem Fall erteilt die Gemeinde die Genehmigung im Rahmen der Baubewilligung.

#### **Art. 9 Aussergewöhnliche Bezüge durch Betriebe**

- <sup>1</sup> Die Lieferung von Trinkwasser an Betriebe mit besonders hohen Wasserbezügen oder mit hohen Bedarfsspitzen kann mittels spezieller Vereinbarung zwischen Gemeinde und Bezüger geregelt werden.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, den direkten Betrieb von Brandschutzinstallationen wie Sprinkleranlagen oder dergleichen ab ihrem Netz gewährleisten.
- <sup>3</sup> Grundeigentümer oder Wasserbezüger können durch die Gemeinde verpflichtet werden, eine Wiederaufbereitungsanlage zu betreiben.

#### **Art. 10 Beginn und Ende der Trinkwasserverteilung**

- <sup>1</sup> Die Dienstleistung der Trinkwasserlieferung beginnt mit der Installation des Wasserzählers und endet bei Handänderung der Liegenschaft mit schriftlicher Kündigung oder, bei Verzicht auf Trinkwasserlieferung, mit Abtrennung der Anschlusseinrichtung.
- <sup>2</sup> Falls der Grundeigentümer für die eigene Baute oder Anlage auf die Trinkwasserlieferung verzichten will, hat er dies der Gemeinde mindestens 60 Tage vor dem gewünschten Abstelltermin unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- <sup>3</sup> Grundeigentümer, die auf einen Anschluss verzichten, tragen die Kosten der Abtrennung.

#### **Art. 11 Einschränkung der Trinkwasserverteilung**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Trinkwasserverteilung in gewissen Sektoren des Versorgungsperrimeters vorübergehend einschränken oder unterbrechen:
  - a) infolge höherer Gewalt;
  - b) bei Betriebsstörungen;
  - c) für Unterhalts-, Reparatur- oder Erweiterungsarbeiten der Trinkwasserinfrastrukturen;
  - d) bei anhaltender Trockenheit;
  - e) bei Wasserknappheit;
  - f) im Brandfall;
  - g) infolge durch Dritte verursachte Unterbrüche.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde informiert die Bezüger rechtzeitig über voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde tut ihr Möglichstes, um die Dauer der Einschränkung oder des Unterbruchs der Trinkwasserverteilung zu begrenzen. Die Gemeinde haftet nicht für Folgeschäden und gewährt keine Tarifiermässigungen.
- <sup>4</sup> Die Lieferung von Trinkwasser für Haushalte und für Betriebe, die lebenswichtige Güter und Dienstleistungen produzieren, geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

#### **Art. 12 Einschränkung der Trinkwassernutzung**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde kann Vorschriften zur Einschränkung der Trinkwassernutzung erlassen, ohne Gewährung von Tarifiermässigungen (namentlich Verbot oder Unterbruch der Garten- oder Rasenbewässerung, der Befüllung von Wassertanks und Schwimmbädern, des Autowaschens und Ähnliches).
- <sup>2</sup> Bei Einschränkung der Trinkwassernutzung infolge sinkenden Dargebots in den Wasserressourcen informiert die Gemeinde das LSW und das AfU.

## **Art. 13 Sanitäre Massnahmen**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann sanitäre Massnahmen vornehmen (namentlich bei Entkeimung oder Spülung des Netzes), die bis zu den Haustechnikanlagen innerhalb der Liegenschaften reichen können.

<sup>2</sup> Gegebenenfalls informiert die Gemeinde, sobald möglich, die betroffenen Bezüger, damit sie entsprechende Vorkehrungen zum Schutz ihrer Anlagen treffen können.

<sup>3</sup> Die Gemeinde haftet nicht für Folgeschäden und Störungen an den Aufbereitungsanlagen des Eigentümers infolge dieser sanitären Massnahmen.

## **Art. 14 Trinkwasserabgabeverbot**

Es ist verboten, Dritten ohne Genehmigung der Gemeinde Trinkwasser abzugeben oder ein drittes Grundstück zu beliefern. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen auf der Leitung vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

## **Art. 15 Unberechtigter Wasserbezug**

Wer ohne entsprechende Berechtigung Trinkwasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

## **Art. 16 Störungen in der Trinkwasserverteilung**

Die Bezüger melden der Gemeinde unverzüglich Störungen, eine Abnahme oder das Aussetzen der Trinkwasserverteilung.

# **3. KAPITEL: Trinkwasserinfrastrukturen und technische Installationen**

## **1. Abschnitt: Im Allgemeinen**

### **Art. 17 Überwachung**

Die Gemeinde überwacht sämtliche Infrastrukturen und technischen Installationen des auf ihrem Gemeindegebiet verteilten Trinkwassers.

### **Art. 18 Leitungsnetz, Definition**

Das Leitungsnetz der WVK umfasst die Haupt- und Versorgungsleitungen, sowie die Hydranten, aber ohne die Hausanschlussleitungen und Haustechnikanlagen.

### **Art. 19 Durchleitungsrechte für Haupt- und Versorgungsleitungen**

<sup>1</sup> Durchleitungsrechte für Haupt- und Versorgungsleitungen, welche in der PTWI eingezeichnet sind, werden mit Dienstbarkeiten erworben.

<sup>2</sup> Die Durchleitungsrechte werden nach den Entschädigungsansätzen für Schächte und erdverlegte Leitungen (in landwirtschaftlichem Kulturland) des Schweizerischen Bauernverbands entschädigt.

## **Art. 20 Hydranten**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde installiert, kontrolliert, unterhält und erneuert die Hydranten, die an öffentliche Leitungen angeschlossen sind.
- <sup>2</sup> Die Eigentümer müssen die Einrichtung von Hydranten auf ihrem Grundstück dulden.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde bestimmt den Standort der Hydranten. Sie berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Eigentümer.
- <sup>4</sup> Im Brandfall stehen der Feuerwehr die Hydranten und die ganze Löschwasserreserve ohne Einschränkung zur Verfügung. Die Hydranten müssen für die Gemeinde und die Feuerwehr jederzeit zugänglich sein, namentlich zu Unterhaltszwecken.
- <sup>5</sup> Die Nutzung der Hydranten für anderweitige öffentliche oder private Zwecke muss von der Gemeinde oder vom Drittverteiler bewilligt werden.
- <sup>6</sup> Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.
- <sup>7</sup> Für die Versetzung des Hydranten auf privatem Grund richtet der Grundeigentümer ein Gesuch an die Gemeinde. Sämtliche Bewilligungskosten und Kosten des Versetzens des Hydranten trägt die Gemeinde.
- <sup>8</sup> Für die Versetzung des Hydranten auf öffentlichem Grund richtet die Privatperson ein Gesuch an die Gemeinde. Sämtliche Bewilligungskosten und Kosten des Versetzens des Hydranten trägt der Gesuchsteller.

## **Art. 21 Benutzung von Privatgrund**

Der Zugang zu den Trinkwasserinfrastrukturen muss zu Betriebs- und Unterhaltszwecken jederzeit durch den privaten Grundeigentümer gewährleistet werden.

## **Art. 22 Schutz von öffentlichen Leitungen**

- <sup>1</sup> Die Freilegung, Anzapfung, Abänderung, Verlegung und Realisierung von Bauten über oder unter den Leitungen ist gemäss Raumplanungs- und Baugesetz bewilligungspflichtig.
- <sup>2</sup> Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Gemeinde über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

## **2. Abschnitt: Hausanschlussleitung**

### **Art. 23 Definition**

Als Hausanschlussleitung bezeichnet wird die Leitung von der Verteilleitung bis zum Wasserzähler beziehungsweise bis zum ersten Absperrschieber innerhalb des Gebäudes (grundsätzlich Eigentum der Bezüger), sowie die Anschlussapparatur an die Verteilleitung inkl. Absperrschieber und der Wasserzähler (grundsätzlich Eigentum der Gemeinde). Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

### **Art. 24 Durchleitungsrecht**

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann – mittels Dienstbarkeit – auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.



## **Art. 25 Installation**

- <sup>1</sup> In der Regel ist jede Liegenschaft durch eine Hausanschlussleitung angeschlossen. Gegebenenfalls kann eine Gemeinde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für mehrere Liegenschaften eine gemeinsame Hausanschlussleitung bewilligen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.
- <sup>2</sup> Die Hausanschlussleitungen werden im Prinzip an die Verteilleitungen angeschlossen. Hausanschlussleitungen auf Hauptleitungen sind, wenn möglich zu vermeiden.
- <sup>3</sup> Auf jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrschieber einzubauen, der möglichst nahe an der Verteilleitung zu platzieren ist, wenn möglich im öffentlichen Grund und jederzeit zugänglich. Die Art des Absperrschiebers wird durch die Gemeinde bestimmt und geht nach Inbetriebnahme in das Eigentum der Gemeinde über.
- <sup>4</sup> Die Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Gemeinde oder durch Installateure mit Gemeindebewilligung erstellen lassen.
- <sup>5</sup> Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Gemeinde einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Eigentümer einzumessen.
- <sup>6</sup> Die Grundeigentümer tragen sämtliche Kosten des Hausanschlusses, mit Ausnahme derjenigen für den Wasserzähler.

## **Art. 26 Art der Hausanschlussleitung**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde bestimmt die Art und Führung der Hausanschlussleitung.
- <sup>2</sup> Die Hausanschlussleitung ist in zugelassenem Material, gemäss den anerkannten Regeln der Technik, frostgeschützt und mit zweckmässigem Durchmesser auszuführen.

## **Art. 27 Erdung**

- <sup>1</sup> Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Hausanschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.
- <sup>2</sup> Bei Sanierung oder Änderung der für die Erdung genutzten Leitungen ist besagte Erdung anders einzurichten. Die Kosten dafür trägt nicht die Gemeinde.

## **Art. 28 Unterhalt und Erneuerung**

- <sup>1</sup> Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die Gemeinde oder durch Installateure mit Gemeindebewilligung unterhalten und erneuert.
- <sup>2</sup> Die Kosten für die Anschlussapparatur, für den Absperrschieber und für den Teil der Hausanschlussleitung auf öffentlichem Grund trägt die Gemeinde. Für die Kosten des Hausanschlussleitungsstücks auf privatem Grund kommen die Eigentümer auf.
- <sup>3</sup> Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Gemeinde sofort zu melden.
- <sup>4</sup> Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:
  - a) bei mangelhaftem Zustand (z. B. bei Wasserverlusten);
  - b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
  - c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.
- <sup>5</sup> Verzögert oder unterlässt der Eigentümer die Instandstellung der Hausanschlussleitung, so lässt die Gemeinde die Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen, und verrechnet diesem die geschätzten Wasserverluste.
- <sup>6</sup> Bei anhaltender Kälte sind dem Frost ausgesetzte Leitungen und Apparate abzustellen und zu entleeren. Allfällige Kosten aus Schäden dieser Nichtbeachtung trägt der Grundeigentümer resp. der Wasserbezüger.

## **Art. 29 Unbenutzte Hausanschlussleitungen**

- <sup>1</sup> Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist der Eigentümer verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicherzustellen.
- <sup>2</sup> Kommt der Eigentümer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde die Abtrennung der Hausanschlussleitung gemäss Abs. 3 verfügen.
- <sup>3</sup> Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Gemeinde zu Lasten des Eigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern dieser nicht innerhalb von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung schriftlich eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zusichert.
- <sup>4</sup> Solange die Hausanschlussleitung nicht vom Verteilnetz abgetrennt ist, bleibt der Wasserzähler montiert.

## **3. Abschnitt: Wasserzähler**

### **Art. 30 Installation**

- <sup>1</sup> Der Wasserzähler wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Mietkosten des Wasserzählers sind in der jährlichen Grundgebühr inbegriffen.
- <sup>2</sup> Die nachträgliche Versetzung des Zählers darf nur mit vorhergehender Bewilligung durch die Gemeinde erfolgen. Die Kosten trägt der Eigentümer, falls er die Standortveränderung verlangt.
- <sup>3</sup> In der Regel wird pro Anschlussleitung mit Hausnummer ein Wasserzähler installiert. Die Gemeinde entscheidet über Ausnahmen.
- <sup>4</sup> Die Gemeinde entscheidet über die Art des Wasserzählers.
- <sup>5</sup> Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler (Unterzähler), hat er – unter Einhaltung der einschlägigen technischen Vorschriften – die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen.
- <sup>6</sup> Private Wasserversorgungen unterstehen ebenfalls der Einbaupflicht für Wasserzähler, sofern die angeschlossene Liegenschaft über einen Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgung verfügt.

### **Art. 31 Nutzung des Wasserzählers**

Die Bezüger dürfen am Wasserzähler weder Änderungen vornehmen noch vornehmen lassen.

### **Art. 32 Standort**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde bestimmt den Standort des Wasserzählers und der allfälligen Übertragungseinrichtungen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Eigentümers.
- <sup>2</sup> Ein zweckmässiger und leicht zugänglicher, frostsicherer Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten des Eigentümers ein Wasserzählerschacht erstellt.
- <sup>3</sup> Der Wasserzähler muss vor jeglicher Wasserabnahmemöglichkeit installiert werden.

### **Art. 33 Technische Vorschriften**

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren.

### **Art. 34 Ablesung**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde hat Zugang zu den Wasserzählern für die Ablesung; dies gilt auch bei Ortsabwesenheit des Grundeigentümers bzw. Wasserbezügers.

- <sup>2</sup> In Ausnahmefällen kann der Verbrauch seit der letzten festgestellten Ablesung der Gemeinde schriftlich mitgeteilt werden.
- <sup>3</sup> Die Ableseperioden werden von der Gemeinde festgelegt.
- <sup>4</sup> Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der normalen Termine werden gemäss Gebührenreglement verrechnet, aber im Maximum CHF 50.00 pro Ablesung.
- <sup>5</sup> Die Gemeinde ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

#### **Art. 35 Kontrolle der Funktionsfähigkeit**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten.
- <sup>2</sup> Die Bezüger können jederzeit eine Kontrolle des Wasserzählers verlangen. Wird ein Schaden festgestellt, trägt die Gemeinde die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten. Falls keine Störung festgestellt wird, trägt der Eigentümer die Prüfkosten.
- <sup>3</sup> Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als  $\pm 5\%$  bei  $10\%$  Nennbelastung des Wasserzählers) wird die Betriebsgebühr korrigiert aufgrund des Wasserverbrauchs vergangener und für die korrekte Funktionsweise des Zählers repräsentativer Jahre.
- <sup>4</sup> Wird eine Funktionsstörung am Wasserzähler festgestellt, hat der Bezüger unverzüglich die Gemeinde zu informieren.

### **4. Abschnitt: Haustechnikanlagen**

#### **Art. 36 Definition**

- <sup>1</sup> Die Haustechnikanlagen sind die festen oder provisorischen technischen Trinkwasserapparaturen innerhalb der Gebäude, vom Wasserzähler beziehungsweise dem ersten Absperrschieber bis zur Entnahmestelle.
- <sup>2</sup> Der Wasserzähler ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlagen.

#### **Art. 37 Rückflussverhinderung**

Die Haustechnikanlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen. Gemeinde kann Kontrollen durchführen und eine entsprechende Einrichtung auf Kosten des Eigentümers anordnen.

#### **Art. 38 Nutzung von Wasser eigener Ressourcen, von Regen- und Grauwasser**

- <sup>1</sup> Anlagen zur Verteilung von Wasser aus eigenen Ressourcen, von Regen- oder von Grauwasser müssen unabhängig vom Gemeindefachnetz und als solche durch Beschilderung klar identifiziert sein.
- <sup>2</sup> Der Eigentümer muss die Gemeinde bei gleichzeitiger Nutzung von Gemeinde- und eigenem Regen- oder Grauwasser informieren.
- <sup>3</sup> Diese Anlagen müssen mit einem separaten Wasserzähler ausgerüstet werden.

## **4. KAPITEL: Finanzen**

### **1. Abschnitt: Allgemeines**

#### **Art. 39 Eigenwirtschaftlichkeit**

Die Aufgabe der Trinkwasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein.

## **Art. 40 Kostendeckung**

Die Kostendeckung wird erreicht durch die Erhebung folgender Abgaben:

- a) Anschlussgebühr;
- b) Vorzugslast;
- c) jährliche Grundgebühr;
- d) Betriebsgebühr;
- e) Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
- f) Beiträge Dritter.

## **Art. 41 Mehrwertsteuer**

Die in diesem Reglement vorgesehenen Abgaben schliessen die Mehrwertsteuer (MWSt) nicht ein. Ist die Gemeinde mehrwertsteuerpflichtig, so werden die Beträge gemäss dem vorliegenden Reglement entsprechend erhöht.

## **Art. 42 Vorfinanzierungen**

<sup>1</sup> Reicht ein Grundeigentümer bzw. Wasserbezüger ein Baugesuch für einen Sektor ein, welcher den für später geplanten Bau von Wasserversorgungsanlagen nicht unmittelbar rechtfertigt, kann ihn die Gemeinde verpflichten, die Kosten für die Erstellung der Leitungen und Installationen vollumfänglich oder teilweise zu übernehmen.

<sup>2</sup> Die Rückerstattung der Baukosten sowie der Kosten von Unterhalt und Betrieb ist vor dem Bau der Anlagen vertraglich zu regeln.

## **Art. 43 Beteiligung WVK ausserhalb von Bauzonen**

<sup>1</sup> Verlangt die Gemeinde ausserhalb der Bauzone den Bau einer grösseren Leitung als für die Grundversorgung erforderlich ist, beteiligt sie sich im Umfang der Mehrkosten daran. Verlangt die Kantonale Gebäudeversicherung (KGV) ausserhalb der Bauzone den Bau einer grösseren Leitung als für die Trinkwasserversorgung erforderlich ist, beteiligt sich die Gemeinde nicht an den Mehrkosten.

<sup>2</sup> Mögliche Subventionen der KGV an diese Leitungen muss der Grundeigentümer selbst beantragen.

## **2. Abschnitt: Gebühren**

### **Art. 44 Anschlussgebühr**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Anschlussgebühr zur Deckung der Baukosten der Trinkwasserinfrastrukturen.

<sup>2</sup> Sie wird wie folgt bestimmt:

A) In der Bauzone

a) maximal CHF 25.00 / m<sup>2</sup> Für die Berechnung der Geschossflächen werden alle Flächen gemäss Definition der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) berücksichtigt.

b) Für bebaute landwirtschaftlich genutzte Grundstücke:

<sup>1</sup> Wohngebäude: maximal CHF 25.00 / m<sup>2</sup>. Für die Berechnung der Geschossflächen werden alle Flächen gemäss Definition der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) berücksichtigt.

<sup>2</sup> Ökonomiegebäude: 25 % der Grundfläche multipliziert mit dem Ansatz gemäss Art 44, Abs. 2, lit. Aa des vorliegenden Reglements.

c) Industrie-, Handels- und Gewerbebetriebe:

<sup>1</sup> Betriebsgebäude (beinhaltet auch Büros und Wohnungen): maximal CHF 25.00 / m<sup>2</sup>: Für die Berechnung der Geschossflächen werden alle Flächen gemäss Definition der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) berücksichtigt.

<sup>2</sup> Lagergebäude, Garagen und Nebenbauten, die mindestens dreiseitig offen sind: 25 % der Grundfläche multipliziert mit dem Ansatz gemäss Art. 44, Abs. 2, lit. Aa des vorliegenden Reglements.

#### B) Ausserhalb der Bauzone

##### a) Für bebaute landwirtschaftlich genutzte Grundstücke:

<sup>1</sup> Wohngebäude: maximal CHF 25.00 / m<sup>2</sup> Für die Berechnung der Geschossflächen werden alle Flächen gemäss Definition der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) berücksichtigt.

<sup>2</sup> Ökonomiegebäude: 25 % der Grundfläche multipliziert mit dem Ansatz gemäss Art. 44, Abs. 2, lit. Aa des vorliegenden Reglements.

##### b) Gewächshäuser und Bewässerungsanlagen: maximal CHF 1.00 / m<sup>2</sup> Grundstücksfläche, welche mit Gewächshäuser oder Bewässerungsanlage überbaut und bewässert wird.

### Art. 45 Wiederaufbau / Umbau

<sup>1</sup> Wird ein Neubau infolge eines Gebäudeabbruchs erstellt - ohne die bisherige Geschossfläche zu behalten - werden Anschlussbeiträge gemäss Art. 44 berechnet.

<sup>2</sup> Beim Vergrössern oder beim Umbau eines Gebäudes wird für die zusätzlich entstehende Geschossfläche gemäss Art. 44 die Gebühr nachbelastet.

<sup>3</sup> Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge eines Schadenfalls und Beibehaltung der bisherigen Geschossfläche entfällt die Anschlussgebühr, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Eine Erhöhung der Geschossfläche wird gemäss Art. 44 nachbelastet.

### Art. 46 Vorzugslast

<sup>1</sup> Bei nicht angeschlossenen, aber anschliessbaren Grundstücken in einer Bauzone und ohne genügend Trinkwasser aus eigenen privaten Ressourcen wird eine Vorzugslast erhoben.

<sup>2</sup> maximal CHF 15.00 / m<sup>2</sup>: Der Betrag ergibt sich aus dem Produkt der anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF) und der im Gemeindebaureglement (GBR) festgelegten Geschossflächenziffer (GFZ) für die entsprechende Bauzone;

<sup>3</sup> Sie beträgt 60 % gemäss den Berechnungskriterien von Art. 46, Abs. 2.

### Art. 47 Abzug von der Anschlussgebühr

Die bereits abgegoltene Vorzugslast wird von der Anschlussgebühr abgezogen.

### Art. 48 Jährliche Grundgebühr

<sup>1</sup> Bei angeschlossenen oder anschliessbaren Grundstücken in einer Bauzone und ohne genügend Trinkwasser aus eigenen privaten Ressourcen wird eine jährliche Grundgebühr erhoben.

<sup>2</sup> Sie dient der Finanzierung der Erschliessungskosten gemäss PTWI (Art. 32 TWG) sowie der Fixkosten (Schuldentilgung, Zinsen) und der später anfallenden Kosten für den Werterhalt der Trinkwasserinfrastrukturen.

<sup>3</sup> Sie wird aufgrund des Durchflusses des Wasserzählers (Dauerdurchfluss Q3) gemäss Anhang I berechnet: Maximal CHF 120.00 pro m<sup>3</sup>/h Q3 gewichtete Dauerbelastung des eingebauten Wasserzählers.

## **Art. 49 Betriebsgebühr**

Eine Betriebsgebühr wird zur Deckung der Kosten in Zusammenhang mit dem bezogenen Wasservolumen erhoben; sie beträgt maximal CHF 3.00 pro m<sup>3</sup> bezogenen Wassers gemäss Wasserzähler.

## **Art. 50 Temporärer Wasserbezug**

<sup>1</sup> Der temporäre Wasserbezug (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Der temporäre Wasserbezug wird verrechnet pro m<sup>3</sup> bezogenen Wassers gemäss Wasserzähler und einer Grundgebühr von maximal CHF 100.00 pro Bezug.

## **Art. 51 Übertragung der Zuständigkeit**

Für die Bestimmungen in diesem Kapitel mit Angaben der maximalen Gebührenhöhe legt der Gemeinderat die Gebührenhöhe in einem Trinkwasser-Gebührenreglement (Anhang 2) fest.

# **3. Abschnitt: Modalitäten der Gebührenerhebung**

## **Art. 52 Erhebung**

a) Fälligkeit der Anschlussgebühr

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird fällig mit dem Anschluss an das öffentliche Trinkwasserverteilungsnetz. Bei An- und Umbauten wird die Anschlussgebühr bei Erteilung der Baubewilligung fällig.

<sup>2</sup> Ab Baubeginn können Akontozahlungen verlangt werden.

b) Fälligkeit der Vorzugslast

Die Vorzugslast wird fällig sobald der Anschluss an das öffentliche Trinkwasserverteilungsnetz möglich ist. Bei Neuerschliessungen kann der Gemeinderat bereits während der Bauzeit Ratenzahlungen im Verhältnis zum Baufortschritt einfordern.

c) Fälligkeit der jährlichen Grundgebühr und der Betriebsgebühr

Die Grundgebühr wird jährlich erhoben. Die Betriebsgebühr wird nach den Ablesungen zwei Mal jährlich in Rechnung gestellt. Bei unvollständigem Jahr wird die jährliche Grundgebühr anteilmässig verrechnet.

## **Art. 53 Schuldner**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer der angeschlossenen Liegenschaft ist.

<sup>2</sup> Die Vorzugslast schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer der anschliessbaren Liegenschaft ist.

<sup>3</sup> Die jährliche Grund- und Betriebsgebühr schuldet der Grundeigentümer der angeschlossenen Liegenschaft.

<sup>4</sup> Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken schulden überdies die Nacherwerber, die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehende Gebühren und Beiträge, wobei ihnen ein allfälliges Rückgriffsrecht auf ihre Rechtsvorgänger gewahrt bleibt.

## **Art. 54 Zahlungserleichterungen**

Der Gemeinderat kann einem Schuldner auf Antrag und bei Anführung von wichtigen Gründen Zahlungserleichterungen gewähren.

## **Art. 55 Gesetzliches Grundpfandrecht**

Die Gemeinde geniesst für alle fälligen und in Rechtskraft erwachsenen Forderungen aus vorliegendem Reglement ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft.

## **5. KAPITEL: Verzugszinsen**

### **Art. 56 Verzugszinsen**

Bei nicht fristgerechter Bezahlung werden Gebühren und Abgaben zum gleichen Satz wie für die kommunale Einkommens- und Vermögenssteuer verzinst.

## **6. KAPITEL: Strafbestimmungen und Rechtsmittel**

### **Art. 57 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen Art. 7 Abs. 1, Art. 14, 15, 22, 25 Abs. 4, Art. 30 Abs. 2, Art. 31, 33, 37 und 38 Abs. 1 des vorliegenden Reglements sind mit Geldbussen von CHF 20 bis 1'000 strafbar, je nach Schwere des Falls.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat spricht die Strafen durch Strafbefehl aus.

<sup>3</sup> Die kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

<sup>4</sup> Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Mitteilung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. In diesem Fall werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

### **Art. 58 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Entscheide der Gemeindeverwaltung, in Anwendung des vorliegenden Reglements, können innert 30 Tagen ab Mitteilung beim Gemeinderat durch Einsprache angefochten werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und beinhaltet die Begehren und Begründungen des Beschwerdeführers.

<sup>2</sup> Die teilweise oder vollständige Ablehnung der Einsprache kann innert 30 Tagen ab Mitteilung beim Oberamtmann angefochten werden.

<sup>3</sup> Betreffend Geldbussen kann der Verurteilte innert 10 Tagen ab Mitteilung des Strafbefehls schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erheben (Art. 86 Abs. 2 GG). In diesem Fall werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

## **7. KAPITEL: Schlussbestimmungen**

### **Art. 59 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement vom 19. März 1997 über die Wasserversorgung wird aufgehoben.

## **Art. 60 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar nach der Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Die Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) bleibt vorbehalten.

## **Art. 61 Revision**

Sämtliche Änderungen am vorliegenden Reglement über die Verteilung von Trinkwasser müssen durch die Gemeindeversammlung verabschiedet und durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion genehmigt werden.

Durch die Gemeindeversammlung verabschiedet am 28.11.2020

Gemeindepräsidentin  
Nicole Schwab

Gemeindeschreiber  
Erich Hirt

Durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion genehmigt am

Jean-François Steiert  
Staatsrat, Direktor



## ANHANG 1

### Definitionen

**Wassermähler:** Dauerdurchfluss Q3

Als Dauerdurchfluss Q3 eines Zählers gilt die höchstzulässige Durchflussmenge. Sie wird in Kubikmeter pro Stunde (m<sup>3</sup>/h) angegeben.

Die Bezeichnung „MID“ bedeutet „Measurement Instruments Directive“ (Deutsch übersetzt mit „Messgeräterichtlinie“) EN 14154 Anhang MI001 Wassermähler

m<sup>3</sup>/h Q3 Dauerbelastung der eingebauten Wassermähler:

DN	Zoll „	Q3 m <sup>3</sup> /h	Gewichtung	Gewichtete Dauerbelastung
125	5“	160	3	480
100	4“	100	2.75	275
80	3“	63	2.5	157.5
65	2 1/2“	40	2.25	90
50	2“	25	2	50
40	1 1/2“	16	1.75	28
32	1 1/4“	10	1.5	15
25	1“	6.3	1.25	7.875
20	3/4“	4	1	4
15	1/2“	2.5	0.75	1.875

#### Berechnung der Zuschlagsfaktoren

Der berechnete Zuschlagsfaktor wird als Multiplikator auf die Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> Trinkwasser angewandt. Die Berechnungsmodalitäten sind im Anhang 2 aufgeführt.

#### Rayon

Kerzers

Durch die Gemeindeversammlung verabschiedet am 28.11.2020

Gemeindepräsidentin  
Nicole Schwab

Gemeindeschreiber  
Erich Hirt

### Berechnung der einmaligen Gebühren

Anschlussgebühren	Pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	CHF	18.00
Vorzugslast	Pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	CHF	10.80

### Berechnung der wiederkehrenden Gebühren

Grundgebühr	Pro m <sup>3</sup> /h Q3 gewichtete Dauerbelastung	CHF	40.00
Betriebsgebühr	Proportional zum Wasserverbrauch pro m <sup>3</sup>	CHF	1.95

Q3: Dauerbelastung Wasserzähler

### Berechnung der temporären Wasserbezüge

Grundgebühr	Pro Bezug	CHF	50.00
Betriebsgebühr	Proportional zum Wasserverbrauch pro m <sup>3</sup>	CHF	1.95

Die vorliegenden Gebühren verstehen sich exkl. MwSt.

Durch den Gemeinderat beschlossen am 10.06.2020

Gemeindepräsidentin  
Nicole Schwab

Gemeindeschreiber  
Erich Hirt